

Die Zinsscheine u. die verlostten Schuldverschreib. — ausschliesslich der Prämienbeträge des 1867er Anlehens — werden schon vom 16. des dem Fälligkeitstag vorangehenden Monats an zum vollen Nennbetrag eingelöst. Die Grossh. Staatskassen vergüten für gekündigte Schuldverschreib., die erst nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Heimzahlungstermin zur Einlös. gelangen. Hinterlegungs-Zs. in Höhe von 2% des Kapitalbetrages. Hierbei bleiben die ersten 6 Monate nach dem Heimzahlungstermin für die Zinsvergütung ausser Betracht, dagegen wird der Monat der Einlös. voll gerechnet. Die Besitzer von Schuldverschreib. können diese nach Massgabe der bestehenden Vorschriften bei der Staatsschuldenverwalt. auf den Namen gebührenfrei umschreiben u. ebenso die Umschreib. wieder aufheben lassen. Bei den nach Einführung des Staatsschuldbuchs begebenen Anleihen findet eine Umschreib. nicht mehr statt.

Staatsschuldbuch, eingerichtetlt. Gesetz v. 8./6. 1912. Das Staatsschuldbuch, das am 1./1. 1913 in Kraft trat, ist allen denjenigen zu empfehlen, die ihre Gelder auf längere Dauer zinsbar anlegen wollen. Die Staatsschuldbuchforderungen bilden einen Teil der badischen Staatsanleihen. Eine Auslös. findet nicht statt; auch eine Kündig. von seiten des Staates steht auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Verluste durch Diebstahl, Verbrennen u. dergl. sind ausgeschlossen. Die Aufbewahrung von Wertpapieren, insbes. von Zinsscheinen fällt weg. Letzteres ist insofern wichtig, als Zinsscheine bei Verlust nicht gerichtlich aufgeboden werden können, also schwer ersetzlich sind. Buchschulden können nur auf Antrag begründet werden u. zwar a) durch Einlieferung von zum Umlauf brauchbaren Schuldverschreib. der badischen Staatsanleihen, denen die noch nicht fälligen Zinsscheine u. die Erneuerungsscheine beigelegt sein müssen; nur die Schuldverschreib. der Guldenanleihen von 1859/61, 1862/64 u. der Prämienanleihe von 1867 sind von der Umwandlung ausgeschlossen; b) durch Barzahlung des Kaufpreises für Schuldverschreib. auf Anleihekredite; die Stückzs. vom letzten Fälligkeitstermin bis zum Tage der Einzahl. einschl. sind beizufügen. Der Kaufpreis ist nach dem von der Staatsschuldenverwaltung im Staatsanzeiger bekanntgegebenen Kurse der Anleihe zuzügl. etwaiger Stück-Zs., zu berechnen. Der geringste Nennbetrag der Buchschuld ist M. 200. Die Barzahlungen müssen stets auf Beträge lauten, die in Stücken von Schuldverschreib. darstellbar sind. Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Gebühren entstehen nur bei der Löschung einer Staatsschuldbuchforderung zum Zwecke der Ausreichung von Schuldverschreib. u. zwar für je angefangene M. 1000 Kapitalbetrag M. 0.75, jedoch mind. M. 2.

Eingetragen am 1./ 4. 1913: 147 Konten über M. 7 617 500 Kapital.

"	"	1./ 4. 1914:	833	"	"	"	26 500 800	"
"	"	1./ 4. 1915:	1427	"	"	"	45 574 100	"
"	"	31./12. 1915:	1497	"	"	"	45 812 100	"
"	"	1./ 4. 1916:	1515	"	"	"	45 830 000	"
"	"	1./ 4. 1917:	1602	"	"	"	47 072 000	"

Königreich Bayern.

Gesamtschuld Stand Rechnungsabschluss 1916: M. 2 572 087 493, u. zwar Allg. Staatsschuld M. 368 563 575 in Schuldverschreib. M. 95 136 300 Buchschuld; Eisenbahnschuld M. 1 536 436 100 in Schuldverschreib. M. 282 417 700 Buchschuld; Pfalzbahnschuld M. 139 851 085; Grundrentenschuld M. 85 860 933; Landeskulturrentenschuld M. 63 821 800.

4% Grundrentenablösungs-Schuldb. (unerhoben) im Betrage von M. 85 860 933 (Verlosung 1./3. 1917 M. 1 200 000), Stücke à sf. 1000, 500, 100 u. 25, bei den seit 1874 ausgefertigten Stücken ist der Nominalbetrag auch in Mark angegeben; Coupons ganzjährig, aber verschied. Termine, 1./1., 1./2., 1./4., 1./6., 1./9. Tilg. bis spät. 1940. Verl.: 15./3. u. 1./10. zur sofort. Auszahlung. Auf die am 15./3. u. 1./10. ausgelosten Oblig. wird der Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 31./5. bzw. 31./12. hinaus vergütet. Zahlst.: München: Hauptkasse der Kgl. Staatsschuldenverwalt.; Nürnberg: Kgl. Hauptbank u. Fil., ausgenommen die Münchner Fil.; Berlin u. Frankf. a. M.: Disconto-Ges.; Frankf. a. M.: v. Erlanger & Söhne; Hamburg: Deutsche Bank. Kurs Ende 1890—1916: In Frankf. a. M.: 101.40, 105.90, 103.40, 102.70, 105.20, 105.05, 104.30, 103, 102.50, 100.50, 100.80, 102.50, 102.80, 103.90, 102.60, 102, 100.90, 98.80, 100.20, 101.20, 100, 99.70, 98, 96.80, 96.80*, —, 94%. — In München: 101.30, 105.80, 103.30, 102.70, 105.25, 105.40, 104.50, 103.50, 102.75, 100.80, 101, 102.40, 102.90, 103.50, 102.70, 102, 100.90, 98.80, 100.20, 101, 100.30, 99.90, 98.50, 96.50, 97.40*, —, 94%. — Notiert ausserdem in Augsburg.

4% Allgemeine Anleihe und Eisenbahn-Anleihe. Gesamtbetrag: M. 1 088 140 200. Diese beiden Anleihen wurden durch Gesetz v. 17./6. 1896 in 3 $\frac{1}{2}$ % Schuldverschreib. umgewandelt; diejenigen Oblig., bezüglich welcher die Konvertierung abgelehnt worden ist, wurden per 1./11. 1896 gekündigt. Die 4%ige Verzinsung der Oblig. endete am 31./3. 1897. Ende 1916 waren an 4% Oblig. zum Umtausch noch rückständig: Bei der Allg. Anleihe M. 7000; bei der Eisenbahnanleihe M. 142 900.

3 $\frac{1}{2}$ % Allgemeine Anleihe in Schuldverschreib. Gesamtbetrag 1916: M. 168 248 900, in Stücken à M. 5000, 2000, 1000, 500, 200. Zs. 1./3., 1./9. u. 1./5., 1./11. Tilg. wird durch das Finanzgesetz festgesetzt. Zahlstellen: München: Hauptkasse der Kgl. Staatsschuldenverwaltung sowie sämtl. Kgl. Bayr. Rentämter u. Kreiskassen; Nürnberg: Kgl. Hauptbank und deren Fil., ausgenommen jene in München; Berlin und Frankf. a. M.: Disconto-Ges.; Frankf. a. M.: v. Erlanger & Söhne; Hamburg: Deutsche